



z.H. «zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Organisationseinheit: BMG - II/B/13a (Lebensmittelrecht)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl: BMG-75350/0001-II/B/13a/2016

Datum: 12.02.2016

Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

Thiaclopid-Rückstände in Honig und sonstigen Imkereierzeugnissen; Runderlass

Runderlass

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Gesundheit wie folgt mit:

Gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005¹ gilt ab 12.2.2016 für Thiaclopid der Rückstandshöchstwert von 0,05 mg/kg für Honig und sonstige Imkereierzeugnisse. Mit der Verordnung 2015/1200² wurde der Höchstgehalt an Rückständen von Thiaclopid für diese Produktgruppe von 0,2 mg/kg auf 0,05 mg/kg herabgesetzt. Die Erwägungsgründe (Ziffer 5) lassen darauf schließen, dass von der EK eine Herabsetzung für diese Produktgruppe nicht beabsichtigt war, da Honig und sonstige Imkereierzeugnisse im Zusammenhang mit einer Rückstandshöchstgehaltssenkung nicht explizit aufgeführt sind. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde der bis dato bestehende Höchstwert für Honig und sonstige Imkereierzeugnisse in der neuen Verordnung nicht berücksichtigt.

Seitens eines Mitgliedstaates wurde daher bereits der Antrag auf Wiederanhebung des Wertes auf 0,2 mg/kg bei der EK eingebracht.

¹ über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, berichtigt durch ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 17, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/53, ABl. L 13 vom 20.1.2016, S. 12

² zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Amidosulfuron, Fenhexamid, Kresoxim-methyl, Thiaclopid und Trifloxystrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen, ABl. L 195 vom 23.7.2015, S. 1

Thiaclopridhaltige Pflanzenschutzmittel finden vor allem bei der Bekämpfung von Rapsschädlingen bis zur Blüte Anwendung und werden regelmäßig in Rapshonig gefunden. Durch die Herabsetzung der Höchstgehalte ist zu erwarten, dass es zu geringfügigen Überschreitungen des Höchstwertes von 0,05 mg/kg kommen wird und daher der produzierte Honig bzw. die produzierten Imkereierzeugnisse nicht vermarktet werden dürfen.

Auf Grund der Risikoabschätzung kann nach Mitteilung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (kurz AGES) ein mögliches Risiko für die VerbraucherInnen bei dem vor dem 12.2.2016 geltenden Wert von 0,2 mg/kg ausgeschlossen werden.

Darauf basierend und auf Antrag der betroffenen Verkehrskreise ist abweichend von der genannten Verordnung für in Österreich in Verkehr gebrachten Honig und sonstige Imkereierzeugnisse ein Rückstandshöchstwert von 0,2 mg/kg zulässig.

Dieser Erlass gilt befristet auf zwei Jahre ab dessen Veröffentlichung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: